

Die Entwicklung täuferischer Gemeinden in der Schweiz im 17. Jahrhundert

Die Überschrift bedarf einer kleinen Erläuterung. Erstens geht es nachfolgend um „täuferische Gemeinden“ auf dem Gebiet der heutigen Schweiz. Zweitens geht es um Gemeinschaften, deren Zugehörigkeit zum „Täuferium“ darin liegt, dass sie sich – neben manch anderem – kritisch zur Säuglingstaufe äußerten und diese ablehnten. Und drittens wird eine Zeitspanne abgedeckt, die sich ungefähr von 1580 bis 1720 erstreckt.

Geographische Verbreitung und Ausgangslage

Die schweizerische Eidgenossenschaft umfasste im 17. Jahrhundert maßgeblich die XIII Alten Orte (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell) mit ihren jeweiligen Untertanengebieten sowie die Zugewandten Orte (unter anderem die Fürstabtei und Stadt St. Gallen, das Wallis, den Freistaat der Drei Bünde, die Stadt Genf, die Grafschaft Neuenburg und das Fürstbistum Basel) und die Gemeinen Herrschaften (etwa die Grafschaft Sargans, die Landgrafschaft Thurgau, die Herrschaft Rheintal sowie diverse Herrschaften im Tessin).¹

Da sich täuferische Gemeinschaften meist dort bildeten und hielten, wo sich reformatorische Prozesse zeigte und – wenigstens zeitweise – durchgesetzt hatten, fokussiert unser Blickwinkel vorerst auf reformierte Gegenden. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts zeigte sich allmählich eine Auswanderung in tolerantere katholische Gegenden.

Um 1600 befanden sich täuferische Zellen und Gemeinschaften maßgeblich auf Territorien, die zu Zürich und zu Bern gehörten. Weniger zahlreich waren Gruppen in den Kantonen Schaffhausen und Basel, ferner in den mit Bern verburgrechteten südlichen Teilen des Fürstbistums Basel sowie in den Drei Bünden. Vereinzelt hielten sich einzelne Täufergruppen auch in katholischen Gegenden, so in Solothurn, Luzern

1 Vgl. dazu Ulrich Im Hof: Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 673–784.

und Zug.² Es wird nachfolgend darum gehen, namentlich den Verlauf in Zürich und Bern zu schildern und davon ausgehend einige Beobachtungen zur Gesamtentwicklung festzuhalten.

Das Zürcher Täuferum hat sich in Zürich gehalten, nicht so sehr im Zentrum, sondern vielmehr an den Rändern, im Knonauer Amt, im Grüninger Amt, im Zürcher Unterland.³ Dort lebten Täufer in Dörfern, auf Weilern und Einzelhöfen. Die dürftige Quellenlage des späteren 16. Jahrhunderts verunmöglicht allerdings sehr präzise Schilderungen. Gleichwohl war das Täuferum präsent. Heinrich Bullinger, der Nachfolger Zwinglis, publizierte zwei gewichtige Bücher gegen die „selbsgesandten widertöuffer“: Eines 1531, am Anfang seines öffentlichen Wirkens, und eines gegen Schluss anno 1560.⁴ Aber auch der Einsatz des Zürcher Oberpfarrers vermochte dem Zürcher Täuferum das Genick nicht zu brechen. Immer wieder fanden sich Menschen, denen die täuferischen Positionen mehr zusagten als diejenigen ihres Pfarrers.

Auch auf bernischem Territorium befanden sich zahlreiche Zellen, vor allem im Raum Thun, im Emmental und Ob- und Nid aargau sowie in der Vogtei Lenzburg und bei Zofingen.⁵ Auch hier gab es Männer und Frauen, die trotz aller obrigkeitlichen Nachstellungen täuferische Positionen vertraten. Weniger zahlreich, aber gleichwohl präsent waren Täufergruppen im Baselbiet und im Schaffhausischen. Auch andernorts gab es phasenweise täuferische Zellen. Untereinander hatten die Gruppen durchaus Kontakt, vor allem durch ihre in größeren Rayons verkehrenden Prediger. Aber sehr vieles dazu wissen wir nicht.

Es scheinen sich in den 1580er Jahren auch zunehmend regelmäßig hutterische Sendboten in die Schweiz aufgemacht zu haben, um hier aus-

-
- 2 Gute Einstiege zu den einzelnen Täufergruppen bieten: Für Schaffhausen: Roland E. Hofer: Täufer im 17. Jahrhundert. Herrschaftsdurchdringung und untertäniger Widerstand in der Frühen Neuzeit, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 71 / 1994, S. 97–118. Für Basel: Hanspeter Jecker: Ketzer – Rebellen – Heilige. Das Basler Täuferum von 1580 bis 1700, Basel 1998. Für Luzern: Theda Marx: Täufer und Obrigkeit in Luzern (1552–1610), Bönigen 2011. Für Zug: Mark Furner: The «Nicodemites» in Arth, Canton Schwyz, 1530–1698, MA thesis, Warwick 1994.
 - 3 Zum Zürcher Täuferum vgl. v.a. Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.): Die Zürcher Täufer 1525–1700, Zürich 2007.
 - 4 Zu Bullinger vgl. die beiden Bände von Emidio Campi und Peter Opitz (Hg.): Heinrich Bullinger. Life – Thought – Influence, Zürich 2007.
 - 5 Zum Berner Täuferum generell vgl. immer noch Ernst Müller: Die Geschichte der Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895. Vgl. darüber hinaus nun aber auch zu unterschiedlichen Themen die zahlreichen Spezialstudien in *Mennonitica Helvetica*.

wanderungswillige Täuferinnen und Täufer für den Auszug nach Mähren zu rekrutieren.⁶ Deswegen trafen sich im Sommer 1585 in Aarau Gesandte aus Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, um über die Täuferfrage zu beraten. Kurz darauf veröffentlichten Bern und Zürich neue und strengere Mandate.

Prompt reagierten sowohl das Zürcher als auch das Berner Täufertum. Noch 1585 reichten die Berner einen Brief an ihre Obrigkeit ein, drei Jahre später die Zürcher ihr „einfältig bekanntnus“ an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich.⁷ Die Aufmerksamkeit der Behörden auf die wachsende Bewegung führte dazu, dass sich die Täuferinnen und Täufer nun zunehmend artikulierten. Dazu dienten ihnen Vorlagen, die sie überarbeiten, indem sie Passagen kopieren, weglassen, verändern, und Neues hinzufügen. Ein gutes Beispiel dafür ist Codex 628 in der Berner Burgerbibliothek: Er enthält, ausgehend vom Frankenthaler Gespräch von 1572⁸, ein immerhin 366 Seiten füllendes „Kurzes, einfaches Bekanntnus“ sowie einen Text, warum die Täufer den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchen.⁹ Beide basieren auf älteren Vorlagen. Maßgeblich dabei sind immer noch die Themen Taufe, Bann, Abendmahl, Eid und Schwert. Aber der Kontext, in dem dies diskutiert wurde, hatte sich verändert. Darum zieht sich die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche und der Ruf nach Toleranz wie ein roter Faden quer durch die Darstellung.

Am deutlichsten ist eine fast gleichzeitig in Basel eingereichte anonyme Bittschrift zugunsten einer inhaftierten städtischen Täuferin, Catharina Serwouters.¹⁰ Sie polemisiert nicht gegen reformierten Glauben, sondern bittet angesichts zunehmender Schwierigkeiten bloß um ein Existenzrecht für eine kleine und klein bleibende Gruppe von Täuferinnen und Täufern.

6 Christian Scheidegger: Täufergemeinden, hutterische Missionare und schwenckfeldische Nonkonformisten bis 1600, in: Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.): *Die Zürcher Täufer 1525–1700*, Zürich 2007, S. 117–164. Hanspeter Jecker: «Prüfet alles - das Gute behaltet!» Wie Menno einen reformierten Pfarrer von Murten nach Mähren reisen lässt, in: *Mennonitica Helvetica* 20 1997, S. 33–56.

7 Christian Scheidegger: Anhang: Das Einfache Bekenntnis von 1588, in: Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.): *Die Zürcher Täufer 1525–1700*, Zürich 2007, S. 335–402.

8 Vgl. dazu nun auch John D. Roth: Das theologische Vermächtnis des Frankenthaler Religionsgesprächs von 1571, in: *Mennonitische Geschichtsblätter* 78, 2021, S. 127–154.

9 Abdruck samt Einleitung bei C. Arnold Snyder: *Later Writings of the Swiss Anabaptists 1529–1592*, Kitchener 2017, S. 170–445.

10 Jecker, Ketzler (wie Anm. 2), S. 120–139.

Diese teils längeren täuferischen Texte halten es für denkbar, dass neben der großen reformierten Kirche eine kleinere täuferische durchaus existieren könne. Sie gehen davon aus, dass eine solche Koexistenz für beide Seiten gut und berechtigt sei.

In diesen konziliananten täuferischen Texten macht sich ein Ton bemerkbar, der an Pilgram Marpeck und seinen Kreis erinnert und an deren Mahnungen an das schweizerische Täufer_tum vor zu großen Engführungen.¹¹

Im Übrigen aber ist die Aktenlage um 1600 herum auf dem gesamten Territorium von Zürich und Bern so, dass sie zwar die Existenz zahlreicher Täufer_innen und Täufer nachweist, dass von den meisten von ihnen aber leider nur wenige Details bekannt sind.

Das Zürcher Täufer_tum

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es in Zürich weitgehend so, dass sich Täufergemeinden halten konnten, wenn sie sich einigermaßen ruhig verhielten. Eine Ausnahme sind die beiden umfangreichen Repressionen von 1589 und von 1608, in denen die Zürcher Geistlichen Anstrengungen unternahmen, das Täufer_tum auszulöschen. Angesichts der andauernden Beharrlichkeit der verhafteten Täufer_innen und Täufer verzichtete die Obrigkeit aber darauf, die angedrohten Strafen auszuführen:

„Habend sy doch unangesächen deß alleßen nit abstaan wellen, sondern begert sy also inn der einfalt, dem buochstaben nach unnd wie sy die geschrift verstandind belyben zelaßen. So wellind sy üch mynen gnedigen herren inn allem dem so nit wider ir gewüßne gehorsamen. Im fal aber die ordnung deß banns wie der von Gott ingesetzt inn der kilchen gebrucht werde, wellind sy dhein sönderung nit machen, sondern dieselbige besuchen.“¹²

Kein Täufer wurde in der Folge des Landes verwiesen oder an Leib und Leben gestraft. Man beließ es erstaunlicherweise bei einer bloßen Verlängerung der Haft.

¹¹ Jecker, Ketzer (wie Anm. 2), S. 604 f.

¹² StAZH (Staatsarchiv Zürich), E I 7.3., Nr. 46. Vgl. für das Folgende auch Barbara Bötschi-Mauz: Täufer, Tod und Toleranz. Der Umgang der Zürcher Obrigkeit mit dem Täuferlehrer Hans Landis, in: Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.): Die Zürcher Täufer 1525–1700, S. 165–202.

Neunzehn Jahre später, nach zahlreichen Mandaten ohne viel Erfolg, versuchte es die Obrigkeit 1608 erneut: Inhaftierung, Befragung, Ermahnung und intensive Belehrung aus der Schrift führten aber erneut nicht zum gewünschten Resultat. Kaum ein Täufer, kaum eine Täuferin gab ihre Überzeugungen auf. Und wie schon 1589 gelang auch jetzt am Schluss den meisten Verhafteten die Flucht. Allerdings ist aus den Akten der Verhandlung nun ein gesteigerter Ärger über die Täufer wahrnehmbar.

Nachdem in der Folge auf der gesamten Landschaft das Täufern weiter zugenommen hatte, berief die Zürcher Obrigkeit 1613 eine Disputation nach Wädenswil ein. Hier kam es erneut zu einer Debatte rund um Glaubenszwang. Für die Täufer war klar, dass

„der gloub ein fryge gaab und schencky Gottes syge, auch inn der heiligen gschrifft nienen zefinden, das weder der Herr Christus noch die heiligen apostel jemanden zum glouben gezwungen, auch der oberkeit nienen gebotten werde, ire underthonen zum glouben zezwingen. So vermeinen sy, wenn sy inn usserlichen und burgerlichen sachen gehorsam sygindt [...], so sölle man sy by irer meinung, was gloubenssachen anthrifft, belyben lassen.“¹³

Für die Obrigkeit hingegen bestand „Religionsfreiheit“ darin, das Land verlassen zu dürfen, wenn man nicht obrigkeitskonform lebte. Da die Täufer darin weiterhin kein Einsehen zeigten, fiel das Urteil scharf aus: Sechs Jahre Galeerendienst für die sechs maßgeblichen Täuferführer, unter ihnen der bereits ältere Hans Landis. Allerdings wurde auch jetzt diese Strafe von keinem angetreten: Ihnen gelang in Solothurn die Flucht.

Ein ganzes Jahr lang konnte nun Hans Landis noch als Täufer wirken, dann ereilte ihn sein Schicksal. Er wurde endlich verhaftet und mit dem Schwert hingerichtet. Die Exekution von Landis in Zürich 1614 erregte europaweites Aufsehen. Aber die Behörden blieben vorderhand fest. Als kurz darauf ein anonymes Pamphlet erschien, das sich in Religionssachen für Milde aussprach, ließen die Obrigkeiten nicht locker, bis der Autor dingfest war und die Broschüren konfisziert werden konnten.

Die folgenden Jahre waren in Zürich für Täuferinnen und Täufer zwar relativ ruhig, aber es war eine brüchige Ruhe. Weiterhin war der Kampf gegen das einheimische Täufern eines der beliebtesten Themen auf

13 StAZH, E I 7.4., Nr. 49.

den Zürcher Synoden: Nicht weniger als 13 Disputationen befassten sich zwischen 1613 und 1630 damit.¹⁴

In den 1630er Jahren wurde der Ton zunehmend ruppiger. Das Fass zum Überlaufen brachte im Herbst 1635 der Übertritt von Amtsfähnrich Heinrich Frick von Knonau zu den Täufern und die damit verbundene Weigerung, künftig Militärdienst zu leisten. Jetzt befahl die Zürcher Obrigkeit die wichtigsten Täuferführer auf die Vogteischlösser von Grüningen, Knonau und Wädenswil, wo ihnen je sieben Artikel unterbreitet wurden, zu denen sie Stellung beziehen sollten. Im Verlauf des Jahres 1636 wurde an vier Terminen darüber beraten, ohne eine maßgebliche Annäherung der Positionen. Ab 1637 begann eine groß angelegte Verhaftungswelle, verbunden mit Inventarisierungen der Täufergüter.¹⁵

Was nun folgte, war eine etwa fünfundzwanzig Jahre andauernde Repression, in deren Verlauf es gelang, dem einheimischen Täufertum weitgehend das Rückgrat zu brechen. Ein kleiner Teil trat unter dem Druck der obrigkeitlichen Maßnahmen zur reformierten Kirche über, die große Mehrheit leistete beharrlichen Widerstand. Immer neue Versuche wurden gemacht, um die Gegenseite zu überzeugen. Aber die Positionen blieben weitgehend dieselben.

Letztlich sahen die Täuferinnen und Täufer keinen anderen Ausweg als die Auswanderung. Spätestens mit dem Abschluss des Dreißigjährigen Krieges war deutlich, welche großen Zerstörungen die jahrelangen Auseinandersetzungen gezeitigt hatten. Überall war der Bedarf an Zuzüglern groß. So fanden zahlreiche Zürcher Täuferinnen und Täufer im Elsass und in der Pfalz sowie im Kraichgau offene Türen vor. Noch jahrelang gaben allerdings Rückkehrer zu reden, die aus familiären oder wirtschaftlichen Gründen erneut im Zürichbiet auftauchten. Im Großen und Ganzen war aber die Geschichte des Zürcher Täufertums auf eidgenössischem Boden um 1670 beendet.

Die Geschehnisse des schweizerischen Täufertums wurden auch in den Niederlanden aufmerksam verfolgt. Bereits die Hinrichtung von Hans Landis von 1614 war dort ein Thema. Auch danach ergaben sich zahlreiche Kontakte und Interventionen. Und spätestens ab 1640 gab es mehrere größere und kleinere Aktionen, womit die Niederländischen

14 Urs B. Leu: Letzte Verfolgungswelle und niederländische Interventionen, in: Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.): Die Zürcher Täufer 1525–1700, Zürich 2007, S. 204–213.

15 Urs B. Leu, Letzte Verfolgungswelle, S. 213–232.

Doopsgezinde das Schicksal ihrer schweizerischen Gesinnungsverwandten erleichtern helfen wollten und namentlich die Auswanderung propagierten. Insbesondere bekamen die Niederländer den schriftlichen Rechtfertigungsbericht der Zürcher Behörden zu Gesicht, das Täufermanifest „Wahrhafter Bericht“¹⁶ von 1639.

Auf doppelte Weise nahmen sie in den folgenden Jahren dazu Stellung: Zuerst in einem kleinen Büchlein „Noodigh Ondersoeck“¹⁷, dann wirkten sie wohl mit beim „Anti-Manifest“, einer „Christenlichen und kurtzen Verantwortung der Brüederen, Dieneren und Eltisten in dem Zürichgebiet“¹⁸, das die Zürcher Täufer 1645 einreichten. Jeremias Mangolds „Ein Warhafter Bericht, von den Brüederen im Schweizerland, in dem Zuercher Gebiet, Wegen der Truebsalen, welche ueber sie ergangen seyn, um des Evangeliums willen; Von dem 1635sten bis in das 1645ste Jahr“¹⁹ fand den Weg zu Thieleman van Braght, der sie zusammen mit einem Bericht von Martin Meili in seinen *Märtyrer-Spiegel* von 1660 eingliederte.

Nach 1657 übernahm der Amsterdamer Mennonit und Kaufmann Hans Vlamingh die Koordination der Hilfe. Nun ging es maßgeblich um die Rückgabe der konfiszierten Täufergüter. Dieser Kampf zog sich viele Jahre lang hin, und noch um 1700 wandten sich Zürcher Täufer in dieser Sache an den Rat.

Das Berner Täuferum bis 1650

Auf bernischem Territorium war das Täuferum um 1600 namentlich im gesamten Emmental und Oberaargau bis nach Zofingen und Lenzburg, im Aaretal vor allem zwischen Bern und Thun, sodann im Schwarzenburgerland und vereinzelt auch im Oberland aktiv. Die letzte offizielle Hinrichtung fand hier zwar bereits 1572 statt, aber das täuscht darüber hinweg, dass die bernische Repression auch unabhängig von Todesurteilen zahlreiche Menschen zur Strecke gebracht hat.²⁰

16 Text abgedruckt bei Philipp Wälchli, Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.): Täufer und Reformierte im Disput, Zug 2010, S. 85–128.

17 Text abgedruckt bei Wälchli et al., S. 147–176.

18 Text abgedruckt bei Wälchli et al., S. 177–212.

19 Text abgedruckt bei James Lowery: Documents of Brotherly Love. Dutch Mennonite Aid to Swiss Anabaptists, Bd. 1, 1635–1709, Millersburg, OH, 2007, S. 24–83.

20 Vgl. dazu Hans Rudolf Lavater: «Was wend wir aber heben an...» Bernische Täuferhinrichtungen 1529–1571. Eine Nachlese, in: Mennonitica Helvetica 37, 2014, S. 11–63.

Im Unterschied zu Zürich ist die Aktenlage in Bern so, dass hier vor allem auch in zahlreichen Kirchenbüchern, Taufregistern und Chorgerichtsmanualen einzelner Dörfer und Gemeinden unzählige Einträge über Täuferinnen und Täufer zu finden sind. Dies zeigt zwar die weite Verbreitung der Bewegung, lässt aber aufgrund meist fehlender Details keine weitergehenden Aussagen über den Glauben dieser Personen zu. So bleiben wir auch hier weitgehend angewiesen auf Aussagen ihrer Gegner.

Mit den Gründen für die Zunahme des Täuferniums auch im Bernbiet befasst sich der Zofinger Pfarrer Adam Forrer in einem repräsentativen, längeren und aufschlussreichen Schreiben vom 16. Mai 1626.²¹

Forrer hat zwar keine Mühe zuzugeben, dass diese Zunahme immer wieder Anlass zu Klagen und Ärger gibt. Er glaubt aber eindeutig nachweisen zu können, dass die meisten Täuferinnen und Täufer seiner Umgebung bereits schon als solche von auswärts zugezogen seien. Der Fehler könne demnach gar nicht bei einem negativen Vorbild der Pfarrer liegen, sondern bei den Gemeinden und Dorfschaften, welche – mit oder ohne Wissen der Oberamtleute – solche täuferischen Leute „für yngesässne und burger angenommen“ hätten. Solche Aufnahmen erfolgten – so Forrer – sogar oft entgegen dem Ratschlag und Willen der Geistlichen, „alß die zuo sölchen sachen nüt zuo reden haben sölten“.

Den Hauptgrund dafür, dass die Taufgesinnten derart rasch aufgenommen, geduldet und sogar protegiert wurden, sieht Forrer primär in der Tatsache, dass diese „Ire heimwäsen gnuog theür erkouffen, also dz sy Inen nit bald werden abgezogen.“

Als zweite massive Erschwernis für einen erfolgreichen Kampf gegen das Täufernium nennt der Zofinger Pfarrer die komplexen und verwickelten Herrschaftsverhältnisse in manchen Regionen. Forrer stellt fest, dass sich die Täufer bewusst und systematisch dort ansiedeln, wo die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit von mehreren und voneinander unabhängigen Instanzen ausgeübt werde.

Sehr bezeichnend ist der dritte Grund für Weiterbestand oder gar Wachstum der Täufer im bernischen Aargau, den Forrer angibt: Zuerst nennt er die Zahlung von „miet und gaben“ an verantwortliche Behörden und Einzelpersonen: Dieser Vorwurf der Bestechung und der Schmiergelder wird allerdings durch keinerlei Belege illustriert oder bewiesen. Dann fährt er fort, dass die Täufer sich „auch durch Ire Handthierung und

21 Vgl. für das Folgende StABE, B III 119, S. 153 ff.

begangenschafft by mēniglich Inschleÿcken, und durch Ir vermeinte demuot angnemm machen. Also sind vil under Inen kunstliche wäber, die sich by der Hrn. Ampttlüthen undt Predicanten wÿberen angnemm machen, und dieselben zun fürsprechern erlangen; andere begäben sich uff allerhand artzneÿen; andere sind distillierer etc.“ Ins gleiche Kapitel gehöre laut Forrer eine gewisse Begabung und List der Täufer, geistliche und weltliche Behörden notfalls gegeneinander auszuspielen und sich deren allfällige Rivalitäten zu Nutzen zu machen: „So komptt auch ferners hiezuo Ir verborgner list, so sÿ bruchen; alß daß sÿ vor den Politicij die Predicanten diser und jener sachen beschuldigen, und dargägen ein Obrigkeit ruomen; hingegen dan vor Jenen die Hrn. Amptlüh anklagen, als wan man nit Ir bekehrung, sonder Ir guot etc. suochtte, welches dan mit Exemplen zuo erwÿsen etc.“

Interessant sind ferner Forrers weitere Beobachtungen und Einschätzungen zum Täufertum seiner Zeit. So will er seit etwa Mitte der 1620er Jahre nicht mehr ein Wachstum, sondern im Gegenteil eher eine Abnahme der Zahl von Taufgesinnten festgestellt haben. Einen Grund dafür sieht er erstaunlicherweise nicht in einer konsequenten Verfolgung durch die Obrigkeit, sondern im Gegenteil gerade deren nun seit Jahren eher duldsame Haltung. Verfolgung der Taufgesinnten hält Forrer sogar für eher kontraproduktiv: „Im übrigen und glÿchwol ist Ir gmeind nun by ii Jaren daaher nit gwachsen, sonder vil mehr hatt sÿ abgenommen und das daher under anderem auch (wie die von Inen wider abgetrettne berichtten) dz man sÿ nit verfolget, wie sÿ es nennen, den wenn man an sÿ setzt, wie sölches möchtte nammen han, so werden sÿ uß luter Ehrgytz glÿchsamm alß starrendtt und verherhtten sich mit gwaltt, haltten sich für Martÿrer Christi, wie sÿ dan Ire eigne Martÿrbuchli vlyssig der gmeind vorläsen.“

Gleicherweise schätzt Forrer auch das Mittel der Güterkonfiskation als wenig hilfreich ein. Wiederum sehr aufschlussreich ist nun aber die Begründung, welche der Zofinger Pfarrer dazu gibt: „So mag man mitt der confiscation so gar vil auch nit ußrichtten, sittenmal Inen uff der stett die Collectae werden zuogsandtt, alß dan auch In theüwrer Zyt beschicht, alß uß dem Oberlandt, Emmenthal, Zürich und Schaffhusergebiet, uß dem Elsaß, und Niderlandtt, ja von Amsterdamischen kauffherren selbs, wie dan ein gwüßer kirchendiener sölches Im grund erfahren.“

Dieser Hinweis wirft ein eindrucksvolles Licht auf die internationale Solidarität nicht nur des schweizerischen, sondern darüber hinaus

auch des europäischen Täufern. Forrer gibt in seinem Schreiben aber auch Gründe dafür an, dass etliche seiner eigenen Pfarrkollegen in der Durchführung der gegen die Täufer gerichteten Mandate bisher nicht sehr konsequent gewesen sind. Einesteils sei dies oft geschehen aus Rücksichtnahme auf ihre eigenen Gemeindeglieder, von denen viele mit Täuferinnen und Täufern entweder selbst verwandt oder aber ihnen aus anderen Gründen gewogen seien. Insbesondere seien die Täufer von vielen geschätzt wegen ihres „handels und wandels“. Man halte sie für besonders fromme Leute, welche niemandem etwas zu Leide tun und keinen betrügen. Ein Pfarrer, der es wage, gegen Täufer vorzugehen, würde den Zorn vieler Kirchgenossen auf sich ziehen und so den Zugang zu vielen in Verkündigung und Seelsorge verspielen. Und dieser Preis sei etlichen Amtsbrüdern zu hoch.

Die Zurückhaltung mancher Pfarrer im Kampf gegen das Täufern sei aber andernteils auch begründet im Mitleid mit den betroffenen Menschen. Bei allen Täuferinnen und Täufern hege man schließlich auch die Hoffnung, dass sie „dermalen eins durch Gottes hilff vermittelst früntlicher underwysung, und sanfftmutige conversation sich gar zuo uns werden nähren“.

Diese Sanftmut und Milde habe im übrigen bei vielen Täufern durchaus schon Erfolge gezeitigt, „wie dan durch dises mittel sy dahin gebracht, das sy Ire kinder zuo uns zum H. Tauff, und in die kinderlehren schicken, auch dieselben by uns laßen ynsegnen, ja selbs In unsrer lychspredigten es sye uff dem kirchhof und In die kirchen kommen“.

Offensichtlich war es nun aber doch so, dass täuferische Gemeinden kontinuierlich Menschen anzogen, so dass diese sich ihnen anschlossen. Zahlreiche Verhöraussagen geben als Grund für solche Übertritte ähnliche Motive an wie der Langnauer Täuferlehrer Ulrich Baumgartner von Langnau anno 1629: „Die Ursach sye, dass er zu der wider thöufferischen Sect geschlagen, wyl man zwar in unsrerer Khilchen starck mit Lehren anhalte, sich von Sünden und Lasteren abzethun und zu bekehren, sölliches aber nitt anderst gehalten, behertziget, noch in obacht genommen werde, [als] dass man stättig - unangesehen sölliches abmanens - in sollichem üppigen Wassen, Sünden und Lasteren fortfahre. Darumb er Anlass gnommen, sich zu dem Volck der widerthöufferischen Sect zu begeben, alda zu vernemmen, was und wie dieselbigen lehrinndt, ouch was sy gloubindt. Villicht ime ihre Weÿss und glouben gefallen wurde, dass er sich volkhommen zu inen schlachen möchte. Und alss er nun ein Zÿtt lang under inen, in ihren Versammlungen gewonet, daselbst

gelehrt worden, hätte er bÿ sich gefunden, dass ihre Lehr, und Gloubens Bekhandtnus mit Gottes Wort übereinstime, und sich desswegen volkommen zu inen geschlagen, und also ihren Glouben angenommen.“²²

Zu diesen Übertritten von Einheimischen hinzu kam nun nicht nur, aber vor allem im bernischen Aargau seit den 1630er Jahren die Einwanderung von täuferischen Flüchtlingen aus Zürich, wo die Obrigkeit eine letzte und diesmal weitgehend erfolgreiche Anstrengung unternahm, das Täuferium auf eigenem Territorium zu eliminieren. Das daraus resultierende Erstarken des bernischen Täuferiums führte 1640 zu einem Erlass der Obrigkeit, worin alle Amtleute angewiesen werden, Taufgesinnte diskret aufzuspüren, in konzertierter Aktion zu inhaftieren und nach der bestehenden Ordnung abzuurteilen. Diese Anordnung wurde 1644 wiederholt. Hierauf baten aargauische Täufer um Duldung, worauf der Vollzug der Täuferordnung vorübergehend ausgesetzt wurde und die einheimischen Täufer zu einem Gespräch nach Bern vorgeladen, die zürcherischen aber ausgewiesen wurden.

Täuferische Hartnäckigkeit und obrigkeitliche Unduldsamkeit bewirkten dann allerdings bereits Ende Dezember 1644 den Erlass eines neuen umfangreichen Täufermandats. Danach sollen die Pfarrer nun sogar vierteljährlich einen Bericht über täuferische Präsenz verfassen. Aufgespürte Täufer müssen nun sofort vor Ort inhaftiert werden. Bei Unbelehrbarkeit ist die direkte „ewige“ Ausweisung zu vollziehen. Rückkehrende Taufgesinnte sollen ausgepeitscht („ausgeschmeitzt“), „gezeichnet“ und erneut verbannt, Täufer-Lehrer inhaftiert und nach Bern gebracht werden. Ferner soll der Mandatstext in allen Ämtern in Bücher eingeschrieben und jährlich von der Kanzel verlesen werden. Schließlich soll bei Kirchenvisitationen künftig auch nach Leben und Wandel des Amtmanns gefragt und bei den Kapitelversammlungen der Geistlichen sollen Amtleute miteinbezogen werden. Allerdings gelang es der Obrigkeit auch jetzt nicht, das Täuferium nachhaltig aus ihrem Hoheitsgebiet zu verdrängen. Aber von wenigen Ausnahmen abgesehen wird doch deutlich: Kaum jemand kann sich vorstellen, neben der großen Kirche einer kleinen Täufer-Gemeinde Raum zu geben.

Das Berner Täuferium bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts machten sich im Bernbiet vor allem bei der ländlichen Bevölkerung zunehmende Unrast und Widerstände gegen den Ausbau der Landeshoheit durch die städtische Obrigkeit und

²² StABE, B IX 465, S. 14 ff.

steigende Belastungen durch Kriegsdienste, Steuern und Gesetze breit. Ausdruck für diese Unruhe war einerseits der Thuner Handel von 1641 und dann natürlich insbesondere der Bauernkrieg von 1653. Parallel dazu und vor allem auch *nach* der Niederschlagung des Bauernkrieges erfolgte erneut eine weitgehend unerwartete und massive Zunahme der Zahl von Täufern und von mit diesen sympathisierenden sogenannten „Halbtäufern“. Bezeichnenderweise erfolgte diese Zunahme vorwiegend in denselben Kerngebieten des ländlichen Widerstands: im Emmental, im Oberaargau und im Raum Thun.²³

Die möglichen Gründe für die phasenweise große Sympathie von Teilen der Bevölkerung für die Täufer sind vielfältig: Die Unzufriedenheit mit den eigenen kirchlichen Zuständen und die damit verbundene Sehnsucht nach geistlich-kirchlicher Erneuerung ließ im Vorfeld des frühen Pietismus manche Menschen das Täuferum mit wohlwollenderen Augen sehen. Andere sahen in ihrer Solidarisierung und Fürsprache für die Täufer vorwiegend ein Mittel, einer ungeliebten aristokratisch-städtischen Obrigkeit und deren auch auf dem Land immer spürbarer werdendem Machthunger entgegenzutreten.²⁴

Seitens der politischen und kirchlichen Obrigkeit erfolgte nun im Hinblick auf das Täuferum eine Doppelreaktion. Einerseits geschah eine Verstärkung des Kampfes gegen „Missstände im eigenen Lager“ mit einer Flut von Sittenmandaten und Sozialdisziplinierungs-Maßnahmen im weltlichen und kirchlichen Bereich.²⁵ Andererseits wurde nun aber auch die Repression verstärkt, indem man dem Täuferum mit Versammlungs- und Beherbergungsverboten, Inhaftierungen, hohen Bußen, Ausweisungen, Deportationen, ewigen Verbannungen, noch systematischeren Güterkonfiskationen und nicht zuletzt auch mit Galeerenstrafen den Garaus machen wollte.

Das Ende des 30jährigen Krieges eröffnete dem bedrängten schweizerischen Täuferum nun allerdings von ganz anderer Seite neue Perspektiven. Obrigkeiten in verwüsteten und entvölkerten Regionen Mitteleuropas – namentlich im Elsass, in der Pfalz und im Kraichgau

23 Vgl. zur Geschichte Berns im 17. Jahrhundert André Holenstein: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006; zur bernischen Täufergeschichte in diesem Zeitraum auch Mark Furner: The Repression and Survival of Anabaptism in the Emmental, 1659–1743, Diss. University of Cambridge, 1998.

24 Vgl. dazu Furner: Repression, S. 244 ff.

25 Vgl. generell zu den Maßnahmen der Obrigkeit Furner: Repression, S. 115 ff., zu denen der Kirche, S. 180 ff.

– hielten Ausschau nach geeigneten Einwanderern und boten nun den andernorts weiterhin diskriminierten Täuferinnen und Täufern attraktive Ansiedlungsbedingungen. Ein Beispiel dafür ist das 1664 erlassene Duldungsgesetz in der Pfalz.

Neben zahlreichen zürcherischen Flüchtlingen zog nun auch eine erste Gruppe bernischer Taufgesinnter ab 1650 ins Elsass und in die Pfalz, weil man in der Heimat keine dauerhafte Existenzbasis mehr sah. Zum Teil erfolgte diese Übersiedlung dank massiver diplomatischer, logistischer und finanzieller Unterstützung aus täuferisch-mennonitischen Gemeinden in den Niederlanden.

In toleranterer Umgebung passten sich diese Gemeinden, die aus täuferischen Flüchtlingen aus Zürich, Bern, Schaffhausen und Basel gebildet wurden, allmählich immer mehr ihrer Umgebung an. Diese Entwicklung trägt – je nach Optik – Züge sowohl einer biblisch-theologischen, einer kirchlichen und einer gesellschaftlichen Öffnung als auch einer religiösen Transformation. Spätere täuferische Zuwanderer aus der Schweiz erschrakten in der Folge manchmal über diese Entwicklung bei ihren schon länger im Ausland angesiedelten Glaubensgeschwistern und sahen darin beängstigende Zeichen des geistlichen Zerfalls.

Rückmeldungen aus diversen Ämtern über aktuelle Zahlen der Täufer, die 1654 und 1658 explizit angeordnet wurden, sorgten in der Folge für Unruhe. Die bernische Obrigkeit richtete infolge der andauernden Zunahme des einheimischen Täufertums im Jahr 1659 eine spezielle Kommission zu dessen systematischer und koordinierter Bekämpfung und Eliminierung ein. Dieses Gremium wurde zuerst als „Committierten zum Täufer-Geschäft“ bezeichnet, später als „Teuffer-Commission“ bzw. als „Täufer-Kammer“.²⁶

Im gleichen Jahr wurde erneut ein umfangreiches Täufermandat verabschiedet. Wiederum ist die bekannte Doppelstrategie sichtbar: Der eigentliche Kampf gegen das Täufertum wurde mit flankierenden Maßnahmen unterstützt, mit denen gegen anerkannte Missstände im eigenen Lager vorgegangen wurde. Neben den altbekannten Maßnahmen wurden folgende zusätzliche eingesetzt, um das Täufertum zu liquidieren: Halbjährliche Hausbesuche durch Prädikanten und Chorrichter mit unverzüglicher Meldung an den zuständigen Amtmann im Fall des

26 Leider sind die Protokollbände der Täuferkammer zwischen 1659 und 1721 verschollen. Damit ist eine Unmenge an hochinteressantem als auch brisantem Material wohl für immer verloren.

Verdachts sollen dem Aufspüren von Fehlbaren dienen. Täuferische Lehrer sollen sofort inhaftiert und nach Bern ausgeliefert werden, ihre Güter unverzüglich inventarisiert und beschlagnahmt werden. Alle anderen Taufgesinnten sollen vor Ort zum Widerruf bewogen, Hartnäckige ausgewiesen werden. Rückkehrer sind „auszuschmeitzen“, zu zeichnen und erneut zu verbannen. Ferner wurde ein strenges Verbot der Beherbergung von Täufern erlassen, welches auch für allernächste Verwandte galt.

Eine seit Ende der 1650er Jahre wachsende Zahl von Bittschriften aus den Niederlanden seitens von Mennoniten, aber auch von reformierten Kirchenvertretern und sogar der Regierung in Den Haag zugunsten der verfolgten Täufer beunruhigten und verärgerten die Berner Behörden. In der Folge wurde den Täufern eine kurze Frist von sechs Wochen gewährt, um den eigenen Besitz zu veräußern und unter Mitnahme des Erlösten das Land zu verlassen. Schon kurz darauf nahm man diese Zugeständnisse aber wieder zurück und ließ keinen Zweifel daran, dass das Ziel bleibt, alle Taufgesinnten auszuweisen, „biss das gantze Land, so weit möglich, von disem Unkraut bereinigt sein wird.“²⁷

Die anhaltenden niederländischen Interventionen sowie eine vorübergehende Stärkung der „Tauben“ gegenüber den „Falken“ in der bernischen Obrigkeit führten 1668 noch einmal zu einer vorübergehenden Mäßigung der Repression. Es erging eine Einladung an alle inhaftierten und noch freien Täufer zu einem „freundtlichen Unterredt und Gespräch“ nach Bern mit freiem Geleit. Diese „gütliche Handlung“ geschehe aus der „noch unentfallnen Hoffnung, es werde etwan der ein oder ander sich zur Bekehrung bequemen“. Zwar soll danach die Inhaftierung der Nicht-Einsichtigen nach Ablauf einer Monatsfrist erfolgen – aber mit Zurückhaltung und „gebührender anstendiger Discretion“. Auch in weiteren Punkten erfolgten zusätzliche Milderungen des Mandats von 1659: Zum einen werden Eltern, Geschwister, Ehepartner und eigene Kinder nun vom Beherbergungsverbot ausgenommen. Zum andern soll mit den Unkosten für Inhaftierungen, Ausweisungen etc. künftig die Obrigkeit belastet werden, nicht das Täufergut, damit man erkenne, dass es Bern nicht um die eigene Bereicherung gehe.²⁸

27 Schreiben von Schultheiß und Rat an die Täuferkammer vom 14. Juni 1660 (zit. bei Hermann Rennefahrt (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. Bd. 6: Kirche und Staat (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abteilung II). Aarau 1960 f., S. 450).

28 StABE, A I 487, 417 ff. Vgl. ferner A II, S. 468, 11 f.

Nach dem weitgehenden Nicht-Erscheinen der Täufer zu diesem Gespräch in Bern, von dessen Ausgang diese sich wohl zu Recht nicht viel erhoffen konnten, erfolgte prompt die erneute Verschärfung der Maßnahmen. Die Regierung erließ nun eine geheime Weisung zur Anwerbung von Spitzeln und Täuferjägern und erließ ein Kopfgeld pro dingfest gemachtem Täufer. Als Grund für diesen Schritt gab man bezeichnenderweise an, dass ein Problem „under anderen obstaceln in vollstrekung dess täuffer mandats seye [...] dass niemand gefunden werde von den landleüten, der die widertäuffer entdecken, weniger handhafften welle [...]“.²⁹ Und ganz Ähnliches schrieb Pfr. Malacrida von Schlosswil: „Es ist ohnaussprechlich, was grosse ohngelegenheit solche sect auf dem Land verursacht so dass man bald kheinen weiteren underthanen fint, der zu aussreüttung dises unkrauts hand bieten wollte.“³⁰

Anfang der 1670er Jahre übernahmen in der Täuferfrage die Hardliner erneut das Szepter.³¹ Es kam zum Erlass einer Reihe weiterer Verordnungen, mit denen die leidige Angelegenheit ein für allemal geregelt werden sollte. Sämtliche Täufer auf Berner Territorium werden nun zur Rechenschaftsablage auf den 18. August 1670 verpflichtet hinsichtlich ihrer Stellung zu Kirchgang, Kriegsdienst und Eid. Ungehorsame werden binnen zweier Wochen ausgewiesen, erhalten aber die Erlaubnis zum Abzug des eigenen Gutes. Widersetzliche werden inhaftiert, öffentlich „ausgeschmeitzt“ und an die Grenze gesetzt. Bei einer Rückkehr werden sie zusätzlich noch „mit dem Brönneyssen“ gezeichnet. Konfisziertes Täufergut wird an Meistbietende verkauft, der Erlös verzinst und vom Kirchmeier der lokalen Kirchgemeinde verwaltet. Nach dem Tod des Täufers oder der Täuferin geht das beschlagnahmte Gut an die Kirchgemeinde zugunsten der Schule und der Armen im Dorf. Zusätzlich werden nun auch hohe Bußen für Gastgeber täuferischer Versammlungen angeordnet.

Trotz all dieser Maßnahmen schien der Zulauf zu den Gottesdiensten der Täufer ungebrochen, wie etwa die Klage von Pfarrer Malacrida von Schlosswil von Juli 1670 deutlich macht: „Die grösste Gefahr und Klag, so bey disem Handel nit zu verschweigen, ist, dass gar vil die widerteüfferischen *und* unsere Versammlungen besuchen, ja der mehrere theil diese Sect gut sprechend, in ihrem Hertzen derselbigen anhangend und

29 StABE, A II 474 62 f.

30 StABE, CGM Schlosswil in KB Schlosswil 2 347 f. (19. Juni 1671).

31 Müller: Bernische Täufer (wie Anm. 5), S. 137 ff.

hold sind, heissend alles gut ausgenommen das nächtliche Herumblaulen. Von gar vielen der unseren hört man nichts anderes als, ach wollte Gott, ich hette auch die Gnad, Wiederteuffer zu seyn; sy sind fromme Leüt, schwerend nit, sind gutthätig etc. Das macht, dass die Unserigen unruhig und angsthaft in dem Gewüssen zweifflend in dem Glauben, durch die teufferische Scheinheiligkeit in Verzweifflung des Heils geraten und herumstreiffen und dabei von Teuffern hören, man könne in unseren Versammlungen nit selig werden.“³²

Gefährlich sei auch die abnehmende Achtung vor dem Predigtamt, weil die Täufer selber ja ungelehrte Leute seien und dabei doch nach Meinung vieler Zeitgenossen „so herrliche hertzbrechende Predigen“ verichten wie die Prädikanten – ja noch besser. Es sei laut Pfarrer Malacrida auch zu befürchten, dass dadurch wieder ein ähnlicher Ungeist ausbrechen werde wie damals zur Zeit des Bauernkrieges. Zudem mutmaßte der Schlosswiler Pfarrer, es helfe auch nichts, nur die Lehrer zu fangen, weil aus jedem Taufgesinnten, der nur lesen könne, bald schon wieder ein Lehrer werden könne.

Dabei waren Stimmen wie diejenige aus Schlosswil beileibe kein Einzelfall. Die Obrigkeit war darum gewillt, in einem speziellen Kraftakt die Täuferfrage zu erledigen. Dazu erfolgte im Jahr 1671 eine Reihe von zusätzlichen Einzel-Maßnahmen.³³ Einerseits wurde nun systematisch zum Mittel der militärischen Musterung gegriffen, weil es ein sicheres Aufspüren von Täufern ermöglichte. Ferner wurde angeordnet, auf finanzielle Transaktionen von Täufern zu achten, die versuchen, ihr Gut in Sicherheit zu bringen, bevor sie mit dem Erlös untertauchen und damit einer Güterkonfiskation zuvorkommen. Ferner sollte künftig die Verfolgung von Täufern auch über Amtsgrenzen unbehindert möglich sein.

Gemäß einem weiteren neuen Mandat musste ferner jedes bernische Dorf mit einheimischen Täufern solange auf eigene Kosten angesehene³⁴ Bewohner als Geiseln nach Bern stellen, bis jene ergriffen sind. Mit dieser Maßnahme versuchte die städtische Obrigkeit, die bisher nur wenig gebrochene dörfliche und verwandtschaftliche Solidarität mit den Täufern auf der Landschaft zu zerstören. Mit der Einführung der Geiselhaft gelang ihr denn längerfristig auch ein durchaus erfolg-

32 StABE, CGM Schlosswil in KB Schlosswil 2 S. 343 ff. (3. Juli 1670).

33 Rennefahrt: Stadtrechte (wie Anm. 27), S. 456 ff.

34 Im Jahr 1683 erfolgt der Zusatz «den teufferen am geneigtesten», Rennefahrt, Stadtrechte, S. 461.

reicher Schlag gegen das einheimische Täufertum. Als sich besonders im Emmentaler Hinterland Widerstand gegen diese Eingriffe in den Dorfalltag regte und das Ganze zu eskalieren begann, als obrigkeitliche Abgesandte in Eggwil verprügelt wurden, griff Bern hart durch.

Um zu unterstreichen, dass Bern es mit den beschlossenen Maßnahmen durchaus ernst meinte, und um ihnen den nötigen Nachdruck zu verleihen, wurde Anfang März 1671 der Abtransport von sieben Täufern auf venezianische Galeeren beschlossen. Dieser vorerst primär als exemplarische Abschreckung verstandene Schritt sollte nun aber künftig bei gesunden Männern die Regel sein, weil alle Ausweisungen bisher nichts gefruchtet hatten.

In der Folge war es wohl vor allem Initiativen aus den Niederlanden und dem Elsass zu verdanken, dass es vorerst zu keinen weiteren Galeerenstrafen oder gar Hinrichtungen kam.³⁵ Zur feuchtkalten Herbst- und Winterszeit machten sich gegen 700 meist mittellose bernische Täuferinnen und Täufer unterschiedlichen Alters auf den Weg ins unbekannte Exil.³⁶ Niederländische Mennoniten unterstützten die täuferischen Gemeinden im Elsass, vor allem auch im Kraichgau und in der Pfalz bei der Verpflegung und Beherbergung der in erbärmlichem Zustand ankommenden Flüchtlinge. Mit großem finanziellen und logistischen Aufwand stellten sie Mittel bereit, um den Neuankömmlingen das Startkapital für den Aufbau einer neuen Existenz zur Verfügung zu stellen.³⁷

Erneute Kriegsnot in diesen Exilländern durch den „Holländerkrieg“ (1672 ff.), oder den „Pfälzischen Erbfolgekrieg“ (1688 ff.) ließen die von einer Not nun gleich in die nächste Katastrophe taumelnden Ber-

35 Vgl. hierzu Robert Baecher: «Sieur» Adolphe Schmidt, in: *Souvenance Anabaptiste* 14, 1995, S. 29–54.

36 Eine große Zahl von im Staatsarchiv Bern gelagerten Akten zu „Täufer-Geltstagen“ aus den letzten Monaten des Jahres 1671 bezeugt, dass die Obrigkeit bei der Güterkonfiskation sehr systematisch und umfassend vorgegangen ist, StABE, B III 194a.

37 Eine große Zahl von Akten aus dem Umfeld dieser Hilfstätigkeit niederländischer Mennoniten lagert insbesondere im Stadsarchief Amsterdam. Deren teils detaillierte Auflistungen ermöglichen wichtige Einsichten über das weitere Schicksal einzelner bernischer Taufgesinnter, die meist bei Nacht und Nebel ihre bernische Heimat verlassen mussten. Vgl. dazu Müller: *Bernische Täufer* (wie Anm. 5), S. 164 ff. und Jeremy Dupertuis Bangs (Hg.): *Letters on Toleration. Dutch Aid to Persecuted Swiss and Palatine Mennonites, 1615–1699*. Rockport, Maine (USA), 2004. Am Beispiel des Kraichgaus werden zusammenfassend die größeren Zusammenhänge deutlich gemacht: Diether Götz Lichdi, Bernd Röcker, Astrid von Schlachta (Hg.): *Schweizer Brüder in fremder Heimat. Mennoniten im Kraichgau, Bolanden-Weierhof und Sinsheim* 2018.

ner Täufer in ihrer Verzweiflung und Ausweglosigkeit allerdings bald schon in Erwägung ziehen, trotz aller Verbote doch wieder in ihrer alten Heimat eine Zuflucht zu suchen. Bern bekam davon rasch Wind und mahnte seine Beamten zu besonderer Aufmerksamkeit.³⁸

In den folgenden Jahren beruhigte sich die Situation insofern, als die Behörden zwar anhaltend und oft gegen sichtbar werdende täuferische Präsenz einschritten, dass es Täuferinnen und Täufern aber einigermaßen gelang, sich soweit still zu halten, dass die Obrigkeit nicht zu einer Verschärfung der Maßnahmen griff. Bezeichnend war die Bitte bernischer Täuferlehrer in den 1680er Jahren an die mennonitischen Glaubensgeschwister und Wohltäter in den Niederlanden, „dass ihr die Oberkeit in Bärn nit unrüowig macht wäder in Wort noch in Brieff.“³⁹

Allmählich mehrten sich aber gegen Ende der 1680er Jahre die Informationen, wonach im Schutze dieser relativen Stille das Täufertum keineswegs untätig geblieben sei, sondern langsam aber stetig zugenommen habe und sich nun vor allem auf der Landschaft auch wieder vermehrt in der Öffentlichkeit zu Wort melde.⁴⁰ All das führte seit 1690 zu einer erneuten Verschärfung der Maßnahmen, indem beispielsweise Kindern aus täuferisch eingesegneten Ehen die Erbfähigkeit aberkannt⁴¹ und der Vertrieb und Besitz täuferischer Literatur unter Strafe gestellt wurde.⁴²

Im Jahr 1693 verfassten Berner Geistliche ein recht selbstkritisches Gutachten, wobei die Anhänger einer milderer Linie in der Täuferpolitik, wie etwa Dekan Johann Rudolf Strauss oder Pfarrer Georg Thormann aus Lützelflüh, federführend gewesen sein und sich gegenüber Hardlinern wie dem Münsterpfarrer Samuel Bachmann oder dem Eggiwiler Pfarrer Johann Rudolf Salchli durchgesetzt haben dürften.⁴³

38 Z.B. StABE, A II 499, S. 320.

39 Stadsarchief Amsterdam 565, Nr. 1251 (21. Oktober 1687). Zu den täuferischen Strategien des Überlebens vgl. Furner: Repression (wie Anm. 23), S. 31 ff.

40 Klagen über eine Zunahme des Täufertums erfolgen z. B. 1686 aus Burgdorf (StABE, B III 38, S. 622 ff., B VII 68, S. 435), 1688 aus Signau, Wattenwil, Höchstetten und Worb (StABE, B III 121, S. 478), ferner aus Guggisberg: Münsingen, Thurnen und Seftigen (StABE, A II 525, S. 158 ff.), oder auch 1690 aus Thun (StABE, B III 121, S. 599).

41 StABE, A I 488, 941 f., A II 532, S. 291 f. Vgl. dazu auch Rennefahrt: Stadtrechte (wie Anm. 27), 464. 1701 wird dieser Erlass zurückgenommen, indem auch Kinder aus täuferischen Ehen als ehelich erklärt werden. Dabei betont man aber, dass man damit keineswegs das Täufertum gutheiße (StABE, A II 592, 13.75).

42 StABE, A I 488, S. 975 ff., 1010.

43 Vgl. dazu ausführlicher Hanspeter Jecker und Lothar Löffler: «Wie dem schädlichen Übel der Täufferey zu remedieren sey» - Zwei Briefe des Pfarrers Johann Rudolf Salchli von Eggiwil im

Das in der Folge im Juli 1693 publizierte neue Täufermandat wiederholte dann aber doch weitgehend die Positionen von 1659 und stellte damit einen Kompromiss zwischen „Falken“ und „Tauben“ dar.⁴⁴ Neu daran war, dass die lokale Bevölkerung systematischer in die Bekämpfung des Täufern eingebunden werden sollte, bei einer Weigerung nun aber auch selber Maßnahmen zu gewärtigen hat: So soll im Falle der Geiselhaft die Kostendeckung künftig nicht mehr durch das Täufergut, sondern durch eine von der betreffenden Dorfbewölkerung zu erlegende Spezialsteuer erfolgen. Ferner waren Auszuweisende zuvor in Gegenwart des Pfarrers durch das lokale Chorgericht zu belehren und zu verwarnen. Überdies strebte man die systematische Aufdeckung und Verhinderung aller täuferischen Versuche an, das eigene Gut vor drohender Konfiskation in Sicherheit zu bringen, wie dies bisher dank der Mithilfe eines umfangreichen Netzes von Verwandten und Bekannten oft geschehen war. Und schließlich diente die Festlegung von Belohnungen pro denunziertem Täuferlehrer ebenfalls dem Ziel der Einbindung der Bevölkerung in die Täuferbekämpfung.

An dieser Stelle soll nicht näher auf die Umstände und Hintergründe der ebenfalls 1693 sich ereignenden innertäuferischen Kirchenspaltung und der Entstehung der Gemeinschaft der Amischen eingegangen werden.⁴⁵ Hingegen muss davon insofern die Rede sein, als im Umfeld der Tätigkeit von Jakob Amman im Bernbiet der Umgangston rauher und das Verhältnis zwischen Reformierten und Täufern konfrontativer wurde.

Der aus Erlenbach im Simmental stammende, in Oberhofen am Thunersee um 1680 zum Täufern konvertierte und später ins Elsass geflohene Jakob Amman durchzog 1693 die Schweizer Täufergemeinden auf einer Pastortour, um für eine Rückkehr zu einer konsequenteren Glaubenspraxis und Gemeindedisziplin zu werben. Beide sah er gefährdet durch Lauheit, durch Leidensscheu und durch die Tendenz, heikle theologische und ethische Fragen dem individuellen Gewissen des Einzelnen zu überlassen anstatt dem gemeindlichen „Binden und Lösen“.

Emmental (1693 f.), in: *Mennonitica Helvetica* 28/29, 2005/2006, S. 89–145.

44 Rennfahrt: Stadtrechte (wie Anm. 27), S. 441 ff.

45 Vgl. dazu Hanspeter Jecker: Die Entstehung der Amischen – Chronologie und Hintergründe des Zerbruchs eines kirchlichen Transformationsprozesses, in: *Mennonitica Helvetica* 42, 2019, S. 64–80 sowie Ders.: Heinrich Funck – Der Mann, den sie gebrandmarkt haben oder: Was hat das Zürcher Täufern mit der Entstehung der Amischen zu tun? in: Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.): *Die Zürcher Täufer 1525–1700*, Zürich 2007, S. 277–313.

Auf dieser Pastortour wurden große Meinungsverschiedenheiten mit dem vom Ältesten Hans Reist aus Affoltern angeführten Emmentaler und Oberaargauer Täuferium deutlich. Während eines Treffens bei Bowil im Sommer 1693 kam es zum Bruch und zur Zweiteilung des schweizerischen und rasch auch bei dem mit diesem verbundenen elsässischen und süddeutschen Täuferium.

Schon seit dem Beginn der 1690er Jahre wurde deutlich, dass von Jakob Amman und dem ihm weitgehend folgenden Oberländer Täuferium ein weit konfrontativerer und aggressiverer Kurs gesteuert wurde, als man es vom anpassungswilligeren und zurückgezogener lebenden bisherigen Täuferium gewohnt war, das am liebsten in der Stille seines Glaubens leben und in Ruhe gelassen werden wollte.

Als ebenfalls 1693 der pietistisch gesinnte Pfarrer Georg Thormann von Lützelflüh seine gemäßigt anti-täuferische Schrift *Probierstein des Täufertums* publizierte, um reformierte Sympathisanten vor einem Übertritt zum Täuferium zu warnen und für ein Engagement in der eigenen Kirche zu gewinnen, warf ihm der Eggiwiler Pfarrer Salchli vor, er schildere darin das Täuferium zu wohlwollend. Salchli hatte in Begegnungen mit Anhängern Ammans ein weit militanter auftretendes Täuferium kennengelernt, dem mit milden Belehrungen nicht beizukommen sei.

In der Folge bereitete eine weiterhin ungebrochene Zunahme des Täufertums, zusammen mit diesem forschenden und selbstbewussteren Auftreten vor allem amischer Täufer, den Boden für einen erneuten Kurswechsel in der bernischen Täuferpolitik vor. Spätestens 1695 jedenfalls hatten sich die Hardliner wieder durchgesetzt und bestimmten nun während der folgenden Jahre die Szenerie. Ein neues scharfes Mandat von Februar 1695 schreckte die Täufergemeinden auf.⁴⁶ Es sieht obligatorische Huldigungen aller über 16 Jahre alten Männer an festgesetzten Tagen Mitte März vor, sodann die Ausweisung aller Verweigernden und nach dreimaligem Aufgebot Ausbleibenden binnen eines Monats bei Verlust des Heimatrechtes, wobei allerdings noch nicht konfisziertes Gut abgezogen werden darf. Rückkehrer sollen weiterhin „ausgeschmeizt“, gezeichnet und erneut ausgewiesen werden. Beim zweiten Mal jedoch werden sie in strenge Haft „in Eisen“ gelegt, um sodann auf Galeeren oder „über's Meer“ gesandt oder „gar am Leben gestraft“ zu werden.⁴⁷ Um zu verhindern, dass aus ihrem Heimatdorf geflüchtete Täufer sich an anderen Orten des Bernbiets einnisteten, verbot man allen Eigen-

46 Rennfahrt: Stadtrechte (wie Anm. 27), S. 467 ff.

47 Diese Strafe gilt bei Täuferlehrern von Anfang an.

tümern von Bauerngütern, Sennhöfen oder Alphütten die Annahme von Lehensleuten, welche keinen von ihrem Amtmann unterzeichneten Schein des Wohlverhaltens vorweisen konnten. Täuferische Frauen sollten ferner durch Umfrage in Kirchgemeinden eruiert werden: Hartnäckige Gesunde wurden ausgewiesen, Alte gelangten auf eigene Kosten in „ewige“ Gefangenschaft ins Insel-Gefängnis. Um die strikte Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, war überdies die Entlassung von saumseligen Beamten vorgesehen.

Parallel zur Intensivierung des Kampfes gegen das Täuferium ging die bernische Obrigkeit gegen Ende der 1690er Jahre im Rahmen des Kurswechsels in der Religions- und Kirchenpolitik nun auch gegen radikalere Vertreter des einheimischen Pietismus vor. Nach umfangreichen Recherchen und Verhören kam es 1699 zu einem großen Prozess gegen die Hauptvertreter dieser kirchlichen Reformbewegung, an dessen Ende die Ausweisung einer Reihe von Schlüsselfiguren stand.⁴⁸

Zahlreiche Akteneinträge der kommenden Jahre zeigen allerdings, dass sich weder der Pietismus noch das Täuferium mit Diskriminierungen, Inhaftierungen und einigen Ausweisungen eliminieren ließ. Vielmehr tauchten weiterhin immer wieder sowohl altbekannte als auch neue Personen auf, die wegen Vergehen gegen Täuferordnungen oder Pietistenmandate zur Rechenschaft gezogen wurden.

So vermag es nicht zu überraschen, dass 1707 das Täufermandat von 1695 erneut mit dem Zusatz publiziert wurde, dass es künftig jährlich in allen Orten auf Martini verlesen werden sollte.⁴⁹ Im Jahr darauf wurden die Amtsleute zusätzlich verpflichtet, an den Pfarrkapiteln ihres Verwaltungsbezirks teilzunehmen, um herauszufinden, was dort über die Täufer bekannt war.⁵⁰ Und 1709 wurde aufgrund von einschlägigen Erfahrungen der Vormonate beschlossen, dass abgelegene Höfe von ausgewiesenen Täufern, wo jetzt Verwandte wohnten, als potentielle täuferische Schlupfwinkel nur an Unverdächtige zu verpachten und darum gegebenenfalls die bisherigen Lehensleute von solchen Gütern wegzuzuweisen seien.⁵¹

48 Vgl. dazu die detaillierten Ausführungen bei Rudolf Dellsperger: Die Anfänge des Pietismus in Bern, Göttingen 1984.

49 StABE, A I 491, S. 134 ff., vgl. Rennefahrt, Stadtrechte (wie Anm. 27), S. 472.

50 StABE, A II 618, S. 250, vgl. Rennefahrt: Stadtrechte, S. 473.

51 StABE, A I 491, S. 263 ff, A II 623, S. 102 ff. ferner Rennefahrt: Stadtrechte, S. 474.

Zwar wurde noch im Frühjahr 1709 die Ausweisung von mehr als 500 Täuferinnen und Täufern in den vorausgegangenen Jahren begrüßt.⁵² Da all die getroffenen Maßnahmen aber doch nicht zur erhofften raschen Lösung der Täuferfrage führten, griff die Berner Obrigkeit zu noch drastischeren Maßnahmen. Im Jahr 1710 wurde die gruppenweise Deportation von über 50 bernischen Taufgesinnten angeordnet, die aare- und rheinabwärts nach Amerika verfrachtet wurden. Der Ausweisungskonvoi gelangte dann allerdings nur bis zur Grenze bei Nijmegen, wo die dortigen Behörden einschritten und sämtliche Taufgesinnten auf freien Fuß setzten.⁵³ Dieses Ereignis sensibilisierte weite Kreise der Niederlande für das Schicksal der Täufer in der Schweiz und hatte für die bernische Obrigkeit ein sowohl ärgerliches als auch peinliches Nachspiel zur Folge.

Schon im Jahr darauf erließen die Berner Behörden auf massiven Druck und finanziellen Input aus den Niederlanden widerwillig eine zeitlich befristete „Amnestie“ für einheimische Täufer. Darin gewährten sie ihnen freien Abzug unter Mitnahme der Güter innerhalb einer bestimmten Frist – allerdings bei Verlust des Heimatrechtes. Freilich erfolgte nun auch eine strenge Strafandrohung für solche, die jetzt nicht wegziehen wollten. In der Folge kam es im Sommer 1711 zu einem Massenexodus von ungefähr 350 desillusionierten Taufgesinnten auf vier Schiffen aareabwärts. Interessanterweise waren es vor allem Täufer der amischen Richtung aus dem Oberland, die sich nun in großer Zahl und definitiv aus ihrer Heimat wegbegaben und sich mehrheitlich in den Niederlanden ansiedelten. Angehörige der nicht-amischen Richtung hingegen gingen auf dieses Angebot meist nicht ein, sondern tauchten in ihren emmentalischen und oberaargauischen Stammgebieten unter und hofften auf bessere Zeiten.⁵⁴

Als im Jahr 1712 der französische König Ludwig XIV. die Ausweisung aller Täufer aus dem Elsass anordnete, wies Bern aus Angst vor Rückkehrern sofort seine Grenzorgane zu verschärften Kontrollen an. Der

52 StABE, A II 623, S. 28 ff.

53 Vgl. dazu Hans Rudolf Lavater: Die vereitelte Deportation emmentalischer Täufer nach Amerika 1710. Nach dem Augenzeugenbericht der «Röthenbacher Chronik», in: *Mennonitica Helvetica* 14, 1991, S. 51–124. Ferner Hanspeter Jecker: «Von der «Ausschaffung kriminalisierter Einheimischer» zur Endlösung der Täuferfrage. Zum 300. Jahrestag einer missglückten Deportation, in: *Mennonitica Helvetica* 32/33, 2009/2010, S. 237–258.

54 Das Weggehen wird oft mit Mt 10,14 begründet, das Hierbleiben mit Ps 24,1. Zum Ganzen vgl. Hanspeter Jecker: Der Grosse Berner Täufer-Exodus von 1711, in: *Mennonitica Helvetica* 34/35, 2011/2012, S. 115–174.

infolge andauernder Repression nicht abbrechende Auswanderungsstrom bernischer Täufer wendete sich von nun an primär ins Bistum Basel (bis weit ins 19. Jahrhundert hinein), ins Neuenburgische sowie in den Raum Montbéliard, später zunehmend nach Nordamerika (Pennsylvania, Ohio, Indiana, Ontario).

Trotz aller freiwilligen und erzwungenen Auswanderungen gab es weiterhin zahlreiche Täufer im Land: Rückkehrer, Untergetauchte, Neu-hinzugekommene. So erließ Bern im Jahr 1714 an die Verbleibenden einen weiteren ultimativen Aufruf zur Abreise, denn künftig werde man Zuwiderhandelnde entweder auf die Galeeren abführen oder „der galeeren straff gleichgültige poenen“ aussprechen. Noch im gleichen Jahr wurde die Galeerenstrafe denn auch in fünf Fällen angewandt.⁵⁵ Ein eindrückliches Dokument gegen die bernische Härte jener Jahre ist die „Lettre Missive“ des Nicolas Samuel de Treytorrens.⁵⁶

Ein neues strenges Täufermandat von 1718 erhöhte unter anderem die Kopfgelder auf Lehrer sowie auf „Zeugnisgeber und Almosenpfleger“ als deren nachgerückte Ersatzpersonen. Ferner wurde beschlossen, dass bisher „aus Gnaden“ im Land bei Verwandten unter Bürgerschaft belassene „alte übelmögende Teuffer“ (v. a. Frauen) künftig ebenfalls in ewige Gefangenschaft gesetzt oder ausgewiesen werden sollen: Ihre Aufenthaltsorte waren zu neuen Zentren täuferischer Aktivität und Mission geworden.⁵⁷

Nachdem schon bisher Pfarreineugründungen in täuferisch „verseuchten“ Gegenden als Kampfmittel eingesetzt worden waren (etwa im Eggiwil 1631, in Schwarzenegg 1693, in Heimiswil 1704), sollen nun auch zunehmend Schulneugründungen im Sinne einer Täufer-Prophylaxe angestrebt werden: Genannt seien etwa Trub, Langnau oder Sumiswald.⁵⁸

In zunehmendem Maß konzentrierte sich die Tätigkeit der Täuferkammer seit den 1720er Jahren auf die Regelung von finanziellen und insbesondere von Erbschafts-Fragen: Eine wachsende Zahl von teils recht-mäßigen, teils aber auch selbsternannten Nachkommen der Täufer versuchte, wenigstens Teile der bisweilen erheblichen Summen, welche konfisziert worden waren, zurückzuerhalten.

55 Rennefahrt: Stadtrechte (wie Anm. 27); S. 481 ff.; StABE, A II 646, S. 445 ff. und S. 647, 60 ff.

56 Vgl. dazu Pierre Barthel: Die «Lettre Missive» (1717) des Nicolas S. de Treytorrens, in: Pietismus und Neuzeit 11, 1985, S. 1–39.

57 Rennefahrt: Stadtrechte, S. 486 ff.

58 StABE, A II 665, S. 89 ff.

Pietismus und Aufklärung trugen nun aber dazu bei, dass sich im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts allmählich eine gegen täuferische Zeitgenossen duldsamere Gesinnung auch im Bernbiet durchsetzte. Dies führte im Jahr 1743 zur Auflösung der berühmt-berüchtigten Täuferkammer. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein jedoch unterhielten viele bernische Kirchgemeinden ein Spezialkonto mit den Geldern aus konfisziertem Täufergut, bis diese teils recht gut bestückten Kassen anderen Depots einverleibt wurden.⁵⁹

Vision einer kleinen Täufergemeinde noch nicht erfüllt

Am Ende des 17. Jahrhunderts gab es in der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur noch auf Berner Territorium eigenständige Täufergemeinden. In den anderen Regionen war das Täuferum weitgehend verschwunden beziehungsweise ausgewiesen worden und eine Neuzuwanderung aus anderen Gebieten hatte noch nicht eingesetzt.

Die Berner Obrigkeit setzte während des gesamten 17. Jahrhunderts – und darüber hinaus – alles daran, das einheimische Täuferum auszulöschen. Es gelang ihr nicht. Jedoch dezimierten zahlreiche größere und kleinere Fluchtbewegungen und Auswanderungsschübe die Zahl von Täuferinnen und Täufern erheblich. Als um 1743 die „Täuferkammer“ abgeschafft wurde und Einflüsse von Pietismus und Aufklärung sich zunehmend für eine Duldung des Täuferums einsetzten, da gab es zwar noch Täuferinnen und Täufer auf dem alten Kantonsgebiet. Aber der Lebensnerv hatte sich verschoben: in das Fürstbistum Basel und das Neuenburgische, ins Elsass, in die Pfalz, in den Kraichgau, in die Niederlande und zunehmend nach Nordamerika. Hier befanden sich die Orte, wo nunmehr ursprünglich „bernisches Täuferum“ agierte und sich entfaltete – zusammen mit zürcherischen und anderen täuferischen Auswanderergruppen aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die täuferische Vision einer kleinen und klein bleibenden Täufergemeinde *neben* einer großen Reformierten (bzw. Katholischen) Kirche hatte sich nicht erfüllt. Das 17. Jahrhundert war – zumal in der Schweiz – dafür noch nicht reif.

Dr. Hanspeter Jecker leitet die Fachstelle für täuferische Geschichte und Theologie auf dem Bienenberg / Liestal (Schweiz) und ist Präsident des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte.

59 Die Geschichte der Verwendung dieser Täufergelder sowie ihrer Überführung auf andere Konten ist noch weitgehend unerforscht.